

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 10 vom 30. Mai 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Satzung der Stadt Meerbusch vom 16. Mai 2012; Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Schul- und Sportzentrum
Öffentliche Bekanntmachung	3	Satzung der Stadt Meerbusch vom 22. Mai 2012; Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich
Öffentliche Bekanntmachung	4	108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch - Osterath, Betriebshof Stadtwerke
Öffentliche Bekanntmachung	6	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Öffentliche Bekanntmachung	6	Einsichtnahme gem. § 43 (3) GO NRW
Redaktionelles	6	Sitzungstermine des Rates und seiner Ausschüsse im Juni 2012
Öffentliche Bekanntmachung	7	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	16	Bekanntmachung des Amtsgerichts Neuss - Grundbuchangelegenheiten
Öffentliche Bekanntmachung	17	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) der Amprion GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 16. Mai 2012

Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Schul- und Sportzentrum

Der Rat der Stadt hat am 16. Dezember 2010 den Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch/Schul- und Sportzentrum, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt im

- Norden durch die südliche und östliche Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 264 und die südliche Straßenbegrenzungslinie der Osterather Straße (L 154)
- Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie des Mönkesweges und der westlichen Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 280
- Süden durch die nördliche Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 280 und die Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 276
- Westen durch die östliche Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 276

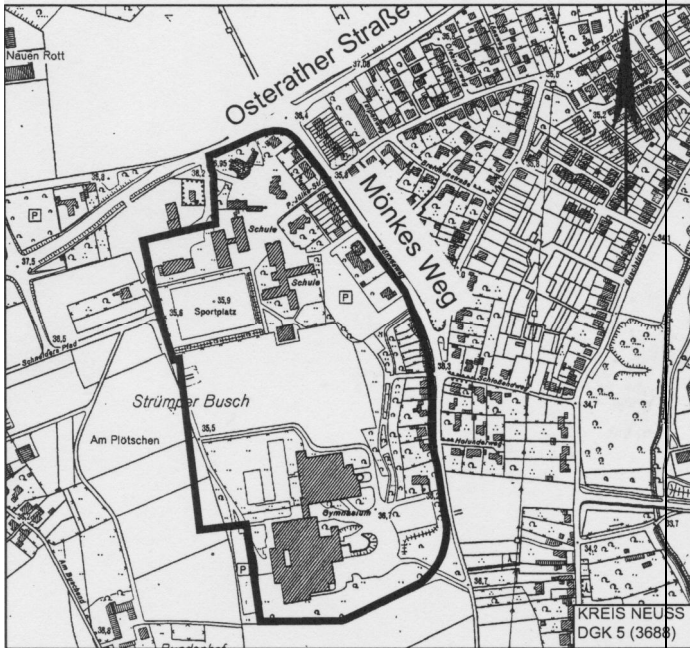
und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.



Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 42 und Nr. 75 außer Kraft.

Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 10. Dezember 2010 beschlossene Abwägung zur erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 4. Mai 2010 zur 1. Entwurfsoffenlage und vom 9. Juni 2009 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 10. Dezember 2010, 4. Mai 2010 und 9. Juni 2009 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Schul- und Sportzentrum, tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Ablauf des 26. Januar 2011 in Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 16. Mai 2012, Bebauungsplan Nr. 278, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Schul- und Sportzentrum wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB, der DIN 4109, der DIN ISO 140, der DIN 18920 in der jeweils am 16. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie des landschaftspflegerischen Begleitplanes liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 16. Mai 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

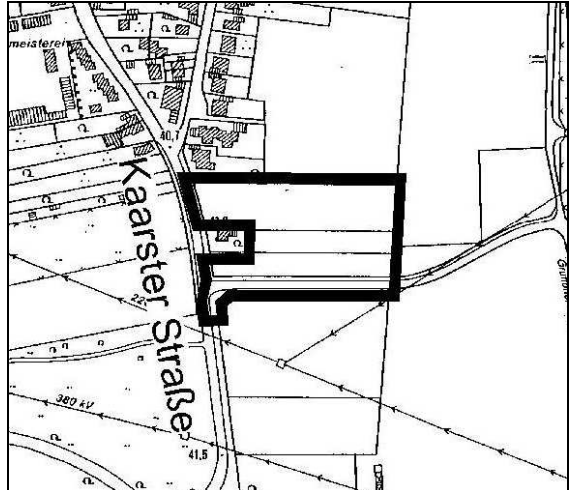
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 22. Mai 2012

Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich

Der Rat der Stadt hat am 29. September 2011 den Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich - einschließlich seiner Änderung auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen - als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 19, 366, 367, 368 und 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 20. September 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 24. November 2010 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 24. November 2010 und 20. September 2011 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 22. Mai 2012, Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB und der Dachbegrünungsrichtlinie 2008 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 22. Mai 2012

Der Bürgermeister

gez.

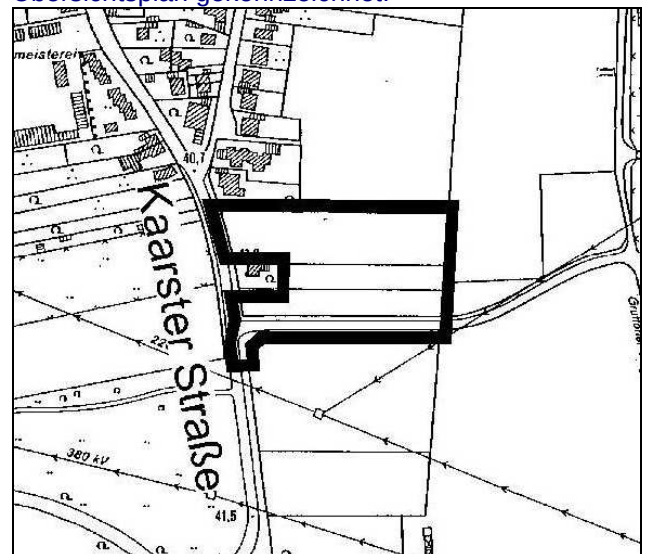
Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch - Osterath, Betriebshof Stadtwerke

Der Rat der Stadt hat am 29. September 2011 die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Betriebshof Stadtwerke abschließend gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 19, 366, 367, 368 und 252 der Flur 15 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 20. September 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 24. November 2010 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 24. November 2010 und 20. September 2011 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Meerbusch am 29. September 2011 beschlossene 108. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 01.03.2012, Az.: 35.02.01.01-23Mee-108-502, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 01.03.2012 zur 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der o.g. Bauleitplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 22. Mai 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt hat am 29. September 2011 gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Betriebshof Stadtwerke beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB wirksam.

Der hiermit neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015 zu jedermanns Einsicht bereit.

Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Meerbusch, den 22. Mai 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 43 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW haben Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Diese Angaben sind zu veröffentlichen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Rats- und Ausschussmitgliedern.

Die Auskünfte werden im Büro des Bürgermeisters gesammelt. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch die Möglichkeit der Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr im Rathaus der Stadt Meerbusch, Sekretariat des Bürgermeisters, Dorfstraße 20, Meerbusch-Büderich, erfolgen.

Meerbusch, den 25. Mai 2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Juni 2012

Juni	Gremium	Ort
------	---------	-----

06	Aussch. f. Planung u. Liegenschaften	3
13	Ausschuss für Schule und Sport	5
26	Jugendhilfeausschuss	2
27	Bau- und Umweltausschuss	3
28	Rat	1

Sitzungsbeginn in der Regel um 17 Uhr

Ort:

- 1 = Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, Strümp
- 2 = Dr. Franz-Schütz-Platz 1, Büderich
- 3 = Wittenberger Straße 21, Lank
- 4 = Bommershöfer Weg 2 – 8, Osterath
- 5 = Städt. Realschule, Görresstraße 6, Osterath

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25. Mai 2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 24. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Kreis Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Meerbusch

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen Abfallanteile wie z. B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle zu verstehen. Tierische und gekochte pflanzliche Speisereste sind Restabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Betrieb eines Wertstoffhofes.

7. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünbündel- und Laubsammlung, Sperrmüll- und Elektroschrottsammlung) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof und in Wertstoffcontainern für Altpapier. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10-16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
 3. Abfälle, die in der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind.
 4. Abfälle, deren Sammlung und Transport nach § 5 Abs. 6 LAbfG von der Stadt auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen wurde.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Schadstoffhaltige Abfälle können zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Rhein-Kreises Neuss angeliefert werden. Die Termine und Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt im Umweltkalender bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- für Bioabfallbehälter
- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Behältergrößen 120 l und 240 l.
 2. Graue Abfallbehälter für Restabfälle in den Behältergrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l.
 3. Wertstoffcontainer für Altpapier.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können von der Stadt zugelassene blaue Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Weist ein Anschlussberechtigter nach, dass die Aufstellung eines grauen Restabfallbehälters von 80l, 120l oder 240l Größe auf seinem Grundstück nicht möglich ist, so kann ihm auf Antrag die Benutzung von 70 l Restabfallsäcken gestattet werden. Die Vorschriften über die Abfallbehälter in § 11 gelten entsprechend.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für häuslichen Abfall legt die Stadt ein wöchentliches Mindestvolumen von 35 l je Grundstücksbewohner für den grauen Restabfallbehälter zugrunde. Im Falle der zusätzlichen Gestellung eines Bioabfallbehälters oder der Eigenkompostierung legt die Stadt ein wöchentliches Mindestvolumen von 20 l je Grundstücksbewohner für den grauen Restabfallbehälter zugrunde.
Abweichend kann auf Antrag ein geringeres wöchentliches Mindest-Restabfallbehältervolumen von 10 l je Grundstücksbewohner zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (2) Die Stadt stellt auf Antrag des Grundstückseigentümers einen braunen 240 l Bioabfallbehälter zusätzlich zum grauen Restabfallbehälter auf. Auf Wunsch werden auch 120 l Bioabfallbehälter aufgestellt. Für die Anzahl der Bioabfallbehälter auf dem Grundstück wird ein wöchentliches Mindestvolumen von 15 l je Grundstücksbewohner zugrunde gelegt.
- (3) Zusätzlich können zu den nach Abs. 2 zugeteilten Bioabfallbehältern, weitere gebührenpflichtige 240 l Bioabfallbehälter vom Grundstückseigentümer für den Zeitraum von mindestens einem Jahr beantragt werden.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Das Behältervolumen für die Einwohnergleichwerte und die Behälterausstattung wird entsprechend den Regelungen des Absatzes 1 bestimmt.
Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:
- | | |
|--|---------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen je Platz | 1 EGW |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigte | 1 EGW |
| c) Schulen, Kindergärten je 10 Personen | 1 EGW |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben je Beschäftigten | 4 EGW |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdieleen je Beschäftigten | 2 EGW |
| f) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten | 1 EGW |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel je Beschäftigten | 2 EGW |
| h) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten | 0,5 EGW |
| i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe je Beschäftigten | 0,5 EGW |
- (5) Für bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke werden 2 Einwohnergleichwerte festgesetzt.
- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 0,5 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 0,25 berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Restabfallbehälters mit dem nächst größerem Behältervolumen zu dulden.
- (9) Auf Antrag können Grundstücken mehrere Abfallbehälter zur einzelnen Nutzung durch die Bewohner anstatt zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer zu stellen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu entleerenden 80-/ 120-/ 240 l Abfallbehälter und die Restabfallsäcke sind vom Anschlussnehmer bis um 6.30 Uhr am Abfuhrtag zu ebener Erde so im öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Die zu entleerenden 1100 l Abfallbehälter sind vom Anschlussnehmer bis um 6.30 Uhr am Abfuhrtag zu ebener Erde so im öffentlichen Verkehrsraum oder auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und sie von der Stadt ohne zusätzlichen Aufwand entleert werden können. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
Für die Entleerung und den Transport der Abfallbehälter gelten die Vorschriften des § 16 UVV Müllbeseitigung.
- (2) Kann das Abfallentsorgungsfahrzeug nicht an einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Abfuhrort.

§13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder einem beauftragtem Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Wertstoffcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in die bereitgestellten Wertstoffcontainer einzufüllen.
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen sind in den gelben Sack bzw. gelben Behälter einzufüllen, der dem Abfallbesitzer von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt wird und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
 5. der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Das Höchstgesamtwicht der Abfallgefäße darf für

1.100 l Behälter	350 kg und für
80 l, 120 l, 240 l Behälter	100 kg nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Wertstoffcontainer im Umweltkalender bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Wertstoffcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. In dem Antrag ist einer der Grundstückseigentümer der Stadt gegenüber zum Anschlussnehmer und Gebührenpflichtigen zu bestimmen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Die grauen 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter für Restabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die 1.100 l Abfallbehälter werden nach Erfordernis 1-mal-wöchentlich, 2-mal-wöchentlich oder im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Die Leerung findet werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr statt.
- (2) Die Abfuhrtage, notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage sowie die Termine des Einsammelns von Elektroschrott, Sperrgut, Grünabfällen und Schadstoffen werden außerhalb der Satzung bestimmt. Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der Abfälle bzw. die Standorte der Annahmestellen und der Wertstoffcontainer im Umweltkalender bekannt.

§ 16

Sperrmüll, Elektroschrott und Gartenabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte hat im Rahmen der §§ 2 - 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Grundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
Nicht zum Sperrmüll zählen Restabfälle, Gewerbeabfälle, Bauschutt und Abfälle von Baumaßnahmen, d.h. von Herstellung und Abriss von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Landesbauordnung wie z.B. Türen, Fenster, Heizungsanlagen, sanitäre Anlagen, Zäune usw..
Die Abfuhr erfolgt auf Anforderung im angemessenen Zeitraum.
- (2) Die Stadt sammelt Elektroschrott aus privaten Haushalten i.S.d. § 3 Absatz 4 ElektroG ein und transportiert diese zur Übergabestelle des Rhein-Kreises Neuss. Die Stadt hat ihre Pflichten nach § 9 Absatz 4 ElektroG gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NW auf den Rhein-Kreis Neuss übertragen. Bei der Elektroschrottsammlung auf Anmeldung werden grundsätzlich nur größere Geräte am Grundstück abgeholt. Bei Anmeldung von größeren Geräten können auch Kleingeräte dazugelegt werden. Kleingeräte bis ca. Staubsauger- oder Computerbildschirmgröße können zur Sammelstelle auf dem städtischen Bauhof und Kleingeräte bis zu einer Größe von 20 x 20 cm können zum Schadstoffmobil gebracht werden.
- (3) Pflanzliche Abfälle werden gesondert zu bestimmten Terminen abgefahren. Nicht dazu zählen Wurzelstöcke.
Sie müssen wie folgt bereitgelegt werden:
 - a) Gartenkleinabfälle (z.B. Laub, kleingeschnittene Zweige, jedoch kein Rasenschnitt, Vertikutiergut, Moos, Erde, Steine o.ä.) in unverschlossenen Behältnissen von höchstens 25 kg Gewicht. Pro Abfuhr und Grundstück werden höchstens 25 Behältnisse entleert.
 - b) Äste und Baumstämme von höchstens 0,10 m im Durchmesser in zusammengeschnürten tragbaren Bündeln von höchstens 1,50 m Länge. Pro Abfuhr und Grundstück werden nicht mehr als 3 m³ abgeholt.
- (4) Der Sperrmüll, der Elektroschrott und die Gartenabfälle sind an den Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass Dritte nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert werden.

§ 17

Anmeldepflicht

Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (1) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Abs.1 und 2 gelten sinngemäß für Entsorgungsgemeinschaften nach § 14.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallgefäße angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Meerbusch und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Meerbusch erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs.4, Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19. Dezember 2000 in der Fassung vom 21. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 25. Mai 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Geschäfts-Nr.:

ST-78-34

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Neuss

Bekanntmachung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW -Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme aus Krefeld hat am 27.03.2012 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Strümp liegende Grundstück

Strümp Flur 15 Flurstück 331, 94 qm

das Grundbuch anzulegen und die **Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung** - als Träger der Straßenbaulast als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Neuss, 07.05.2012
Amtsgericht

Breuers
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

laie JA1

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch gibt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt:

**Bezirksregierung
Düsseldorf**



**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207)
der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01 – 07/08
Düsseldorf, 15.05.2012

Mit Schreiben vom 09.05.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Osterath verläuft die Trasse der Höchstspannungsfreileitung innerhalb des bestehenden Trassenkorridors bereits vorhandener Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen über die Stadtgebiete von Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim und Bergheim, wo sie an der UA Rommerskirchen endet.

Für die rd. 20 km lange Verbindung der Bl. 4206 (Osterath – Gohrpunkt) sind 53 Maststandorte geplant. Im Gegenzug werden hier 81 Maste der zu ersetzenden 220-kV-Freileitung Bl. 2305 und 26 Maste der 110-kV-Freileitung Bl. 006 entfallen bzw. sind bereits demontiert worden.

Für die rd. 10,5 km lange Verbindung der Bl. 4207 (Gohrpunkt – Rommerskirchen) sind 29 Maststandorte geplant.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Der Abschnitt von Osterath bis Rommerskirchen stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsleitung Osterath - Weißenthurm (Ifd. Nr. 15) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich des Rückbaus und notwendiger Änderungsmaßnahmen an den bestehenden Freileitungen werden Grundstücke in den Städten Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim und Bergheim beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Osterath, Willich, Kaarst, Büttgen, Holzheim, Hoisten, Neukirchen, Gohr, Hoeningen, Broich, Grefrath, Neuss, Frixheim-Anstel, Nettesheim-Butzheim, Stommeln, Rommerskirchen und Hückelhoven.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **11.06.2012 bis einschließlich 10.07.2012** während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Willich, Rothweg 2, 4788 Willich, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Montag, Dienstag und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Erdgeschoss Raum 015, Montag bis Freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Stadt Kaarst, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Zimmer 215, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stadt Neuss, Markt 2, 41456 Neuss, Rathaus, Eingang 5, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Baubürgerbüro, Erdgeschoss, Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Grevenbroich, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Zimmer 212, Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Dienstleistungszentrum, 1. Obergeschoss (Baudezernat), Zimmer 1.11, Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Abteilung 6.2 - Planung und Umwelt, Altes Rathaus, 1. Etage, Raum 1.92, Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Planungsamt, Zimmer 2.11, Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **24.07.2012**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörsungsbehörde) oder bei den Städten Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim und Bergheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Ohde

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter